Elmar Ludolph

Begutachtung in der Privaten Unfallversicherung

Für Einsteiger und Fortgeschrittene



Begutachtung in der Privaten Unfallversicherung

Elmar Ludolph

Begutachtung in der Privaten Unfallversicherung

Für Einsteiger und Fortgeschrittene



Elmar Ludolph Chirotherapie Institut für Ärztliche Begutachtung Düsseldorf, Deutschland

ISBN 978-3-662-71082-1 ISBN 978-3-662-71083-8 (eBook) https://doi.org/10.1007/978-3-662-71083-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://portal.dnb.de abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2025

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jede Person benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des/der jeweiligen Zeicheninhaber*in sind zu beachten.

Der Verlag, die Autor*innen und die Herausgeber*innen gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autor*innen oder die Herausgeber*innen übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Antje Lenzen

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Vorwort

Die große Fallsammlung zur Privaten Unfallversicherung in dem zum 31.12.2023 eingestellten "Kursbuch der ärztlichen Begutachtung" (ecomed Verlag, Landsberg), entstanden über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren, war Anlass für die Überlegung, diese in einem gesonderten Werk zusammenzustellen zur Erläuterung und Kommentierung der einzelnen Ziffern der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020). Die Vielzahl der Fälle, erweitert um Rechtsprechung, ist der Kern des Buches, das dieses von den übrigen zu den AUB und der PUV erschienenen Büchern unterscheidet. Geachtet wurde auf eine gute Verständlichkeit der zahlreichen Fallbeispiele. Soweit einzelne Fallbeispiele mehrere Aspekte haben, werden diese auch mehrfach aufgegriffen.

Diese Idee traf zusammen mit neu erarbeiteten, aktualisierten Bemessungsempfehlungen für Unfallfolgen in der Privaten Unfallversicherung. Die bisher seit Frühjahr 2009 gültigen Bemessungsempfehlungen (Schröter/Ludolph) bedurften einer Überarbeitung, insbesondere einer Anpassung an geänderte Standzeiten von Endoprothesen, an Erkenntnisse zur Entwicklung umformender Gelenkveränderungen, an geänderte Behandlungsmethoden nach Unfallverletzungen, an geänderte Messblätter, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und unter strenger Umsetzung des Abstraktionsprinzips der Gliedertaxe. Diese seit Mitte 2024 geltenden neuen Bemessungsempfehlungen wurden erstellt unter der Federführung der FGIMB unter Beteiligung der einzelnen Fachgesellschaften sowie mit der Materie vertrauten Institutionen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Dies sind im Einzelnen:

- AGA Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie, Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie
- BDV Bund der Versicherten
- D.A.F. Deutsche Assoziation für Fuß und Sprunggelenk, Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie
- DGH Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie, Sektion der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie
- DGHNO-KHC Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie
- DGIM Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin
- DGMKG Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

VI Vorwort

• DGNB – Deutsche Gesellschaft für neurowissenschaftliche Begutachtung

- DGU Deutsche Gesellschaft für Urologie
- DOG Deutsche Ophthalmologische Gesellschaft
- DWG Deutsche Wirbelsäulengesellschaft
- FGIMB Fachgesellschaft für Interdisziplinäre Medizinische Begutachtung
- FIMB Freies Institut für medizinische Begutachtungen (Studienleitung)
- GDV Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
- Junges Forum O und U der Deutschen Gesellschaft f
 ür Orthop
 ädie und Unfallchirurgie
- ÖGU Österreichische Gesellschaft für Unfallchirurgie
- ÖGOuT Österreichische Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie
- SIM Swiss Insurance Medicine
- Mit Versicherungsrecht befasste Juristen/Richter aus Deutschland und Österreich
- Freie unfallchirurgisch/orthopädische Mitarbeiter/Berater

Der Dank des Autors gilt dem Springer Verlag für die Umsetzung der Publikation – allen voran Frau A. Lenzen für Ihre Geduld, Ihre Anleitungen und Anregungen, die gute Zusammenarbeit, die zahlreichen Hilfestellung und die stetige Hilfsbereitschaft.

Düsseldorf, Deutschland Herbst 2025 E. Ludolph

Inhaltsverzeichnis

Teil	I A	llgemeiner Teil			
1	Hist	orie	3		
2	2 Rechtsgrundlagen				
3	Der	Gutachtenauftrag	9		
4		gutachtliche Untersuchung	13		
	4.1	Der Proband kommt zur Untersuchung. Was ist zu beachten?	13		
	4.2	Die klinische Untersuchung.	16		
		4.2.1 Angaben zur Person	17		
		4.2.2 Inspektion	18		
		4.2.3 Palpation	21		
		4.2.4 Stabilitätsprüfung	21		
		4.2.5 Funktionsprüfung	22		
		4.2.6 Messblätter und Skelettskizzen	25		
		4.2.7 Zusammenfassung: Die klinische Untersuchung	36		
	4.3	Die bildgebende Untersuchung	37		
		4.3.1 Rechtsgrundlagen.	37		
		4.3.2 Röntgenaufnahmen	38		
		4.3.3 Rückschlüsse aus dem Ergebnis bildgebender			
		Aufnahmen	39		
		4.3.4 Zusammenfassung: Die bildgebende Untersuchung	40		
	4.4	Die Fotodokumentation	41		
	Lite	ratur	42		
5	Die	Rangordnung/Wertigkeit der erhobenen Befunde	43		
	5.1	Zusammenfassung: Rangordnung/Wertigkeit der erhobenen			
		Befunde	45		
6	Die	gutachtliche Beurteilung	47		
	6.1	Der ärztliche Gutachter als Wissensvermittler	47		
		6.1.1 Die Sprache des Gutachtens	47		
		6.1.2 Worte vermitteln Inhalte	48		
		6.1.3 Der Gutachter kein Fachmann für Glaubensfragen"	48		

VIII Inhaltsverzeichnis

		6.1.4	Zu vermitteln ist die herrschende bzw. konsentierte	~ 0
		- 4 -	Meinung	50
		6.1.5	Zusammenfassung: Der ärztliche Gutachter als	
			Wissensvermittler	50
	6.2		lität (Zusammenhangsgutachten)	51
		6.2.1	Adäquanztheorie	51
		6.2.2	Zusammenfassung: Adäquanztheorie	53
		6.2.3	Partialkausalität: Ziff. 3 AUB 2020: "Was passiert,	
			wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen	
			zusammentreffen?"	53
		6.2.4	Zusammenfassung: Partialkausalität	55
		6.2.5	Nachschaden	55
		6.2.6	Zusammenfassung: Nachschaden	56
	6.3		S	56
		6.3.1	Beweislast	56
		6.3.2	Beweismaß	59
		6.3.3	Beweismittel	61
		6.3.4	Zusammenfassung: Beweis	62
	6.4		dsgutachten	62
		6.4.1	Die aktuellen Bemessungsempfehlungen	63
		6.4.2	Zusammenfassung: Zustandsgutachten	63
		_		
Teil	III	Bemess	ungsempfehlungen	
7	Aufl	bau und	l Systematik der Bemessungsempfehlungen	67
	7.1	Schaft	verletzungen	67
	7.2	Weich	teilverletzungen	68
	7.3	Gelenl	kverletzungen	68
	7.4	Vorgel	nen bei der Begutachtung	69
8	Bem	essung	sempfehlungen zur Invalidität in der Privaten	
		_	cherung	71
	8.1		merkungen	71
	8.2		ınz konsentierter Invaliditätseckwerte	72
	8.3		zung der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen	73
	8.4		rkung zur Vergleichbarkeit von Invaliditätswerten	74
	8.5		albeweglichkeit eines Gelenks	74
	8.6		rtaxe	76
			Obere Gliedmaßen	76
		8.6.2	Untere Gliedmaßen	87
		8.6.3	Thrombosefolgen und unfallbedingte Lymphödeme	93
		8.6.4	Unfallbedingte Arthrosen.	94
		8.6.5	Unfallbedingte Endoprothesen.	94
	8.7		lität außerhalb der Gliedertaxe	94
		8.7.1	Wirbelsäule	94
		8.7.2	Becken (Tab. 8.21)	97
		0.7.2	DCCRCII (140. 0.21))

Inhaltsverzeichnis IX

	8.8 Lite	8.7.3 Brustkorb, Brustbein, Rippen (Tab. 8.22)	99 100 101 101
9	Woi	tere Bemessungsempfehlungen	103
,	9.1	Bemessung der Invalidität nach Abdominalverletzungen	
	7.1	9.1.1 Schwerbehindertenrecht und Soziales	103
		Entschädigungsrecht	103
		9.1.2 Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	
		9.1.3 Private Unfallversicherung	
	9.2	Spezifische Verletzungsbilder	
		9.2.1 Verlust der Milz	
		9.2.2 Verlust einer Niere	
		9.2.3 Verletzungen der Harn- und Geschlechtsorgane	
		9.2.4 Verletzungen des Verdauungstraktes	
	9.3	Bemessung der Invalidität bei Funktionseinbußen des	
		Herzens (H. G. Gieretz und E. Ludolph)	110
	9.4	Bemessung der Invalidität bei Lungenfunktionsstörungen	
		(H. G. Gieretz und E. Ludolph)	116
	9.5	Bemessung der Invalidität nach Nierenverletzungen	117
	9.6	Bemessung der Invalidität nach	
		Verbrennungen/Verbrühungen/Verätzungen	
	9.7	Bemessung der Invalidität bei Lymphödem	
	Lite	ratur	119
Teil	Ш	AUB 2020 (inhaltlich nahezu gleichlautend mit den	
		AUB 88, 99, 2008, 2010, 2014) – systematisch	
		erläutert an Hand von Fallbeispielen	
10	"Un	ıfallbegriff": Ziff. 1.3 AUB 2020	123
	10.1		
		10.1.1 Eigenbewegung	
		10.1.2 Zusammenfassung: "Ereignis"	
	10.2		
		10.2.1 Zusammenfassung: "Von außen"	
	10.3		
		10.3.1 Zusammenfassung: "Plötzlich"	135
	10.4	"Auf ihren Körper"	135
		10.4.1 Zusammenfassung: "Auf ihren Körper"	137
	10.5	5 "unfreiwillig"	137
		10.5.1 Zusammenfassung: "Unfreiwillig"	
	10.6		
		10.6.1 Zusammenfassung: "Gesundheitsschädigung"	140

X Inhaltsverzeichnis

	10.7	"Erwei	terter Unfallbegriff": Ziff. 1.4 AUB 2020	. 140
		10.7.1	"Erhöhte" Kraftanstrengung	. 141
		10.7.2	Zusammenfassung: "Erhöhte" Kraftanstrengung	. 142
		10.7.3	Die versicherte Eigenbewegung	. 142
		10.7.4	Zusammenfassung: Die versicherte Eigenbewegung	. 143
		10.7.5	Die versicherten Verletzungsmechanismen	. 144
		10.7.6	Zusammenfassung: Die versicherten Verletzungs-	
			mechanismen	. 146
		10.7.7	Die versicherten Gesundheitsschädigungen	. 146
		10.7.8	Zusammenfassung: Die versicherten Gesundheits-	
			schädigungen	. 146
11	Inva	alidität":	Ziff. 2.1.1.1 AUB 2020	. 147
	11.1		natische Fallgruppen	
		11.1.1	Das rein subjektive Beschwerdebild	
		11.1.2	"Bagatelltraumen" bei schwersten unfallfremden	
			Veränderungen	. 149
		11.1.3	Zusammentreffen von möglichen Unfallfolgen und	
			einer unfallfremden Krankheit	. 150
		11.1.4	Invalidität bei paarigen Organen	. 150
		11.1.5	Zusammenfassung: "Invalidität"	
12	Prog	nose: Zif	ff. 2.1.1.1 Satz 3 AUB 2020	153
12	12.1		ikt für die Prognose.	
	12.1	12.1.1	Zur Diskussion steht eine Gelenkverletzung (Arthrose)	
		12.1.2	Die Befunde unterliegen einem ständigen Wechsel	
		12.1.3	Die ärztliche Behandlung ist zum Ende des 3.	. 100
			Unfalljahres noch nicht abgeschlossen	. 155
		12.1.4	Die weitere Entwicklung der Unfallfolgen ist zum	
			Ende des 3. Unfalljahrs nicht bzw. nur begrenzt	
			zu prognostizieren (künstlicher Gelenkersatz)	. 157
		12.1.5	Der abschließende Behandlungserfolg ist von der	
			Mitwirkung des Versicherten abhängig	. 158
		12.1.6	Zusammenfassung: Prognose	
13	Fint	tritt und	ärztliche Feststellung der Invalidität":	
13			UB 2020	161
	13.1		deutung der Invaliditätseintrittsfrist	
	1011	13.1.1	Zusammenfassung: Die Bedeutung der	. 101
			Invaliditätseintrittsfrist	. 163
	13.2	Die Fri	stenregelung	
	-	13.2.1		55
			beachten?	. 164
		13.2.2		

Inhaltsverzeichnis XI

	13.3		ndmachung der Invalidität": Ziff. 2.1.1.3 AUB 2020 Zusammenfassung: "Geltendmachung der Invalidität"	
14	"Keiı	ne Invali	dität bei Unfalltod im ersten Jahr":	
			UB 2020	169
	14.1	"Todes	fallleistung": Ziff. 2.6 AUB 2020	169
		14.1.1	Zusammenfassung: "Keine Invalidität bei	
			Unfalltod im ersten Jahr"/"Todesfallleistung"	171
15	"Ber	echnung	der Invaliditätsleistung": Ziff. 2.1.2.1 AUB 2020	173
16	"Bem		des Invaliditätsgrads": Ziff. 2.1.2.2 Satz 1 AUB 2020	
	16.1	"Gliede	ertaxe"	
		16.1.1	Gliedertaxe, abstrakter, genereller Maßstab	
		16.1.2		
		16.1.3	ε_{j}	
		16.1.4		177
		16.1.5		
			genereller Maßstab	
	16.2		ertaxe": Ziff. 2.1.2.2.1 AUB 2020	178
		16.2.1	Die "Bemessung des Invaliditätsgrades" innerhalb	4.50
		1600	der Gliedertaxe	178
		16.2.2	Zusammenfassung: Die "Bemessung der	105
	160	C 1	Invaliditätsgrades" innerhalb der Gliedertaxe	185
	16.3		fälle <i>innerhalb</i> der Gliedertaxe – Der (künstliche)	100
			von Körperstrukturen	186
		16.3.1	Zusammenfassung: Sonderfälle <i>innerhalb</i> der	
			Gliedertaxe – Der (künstliche) Ersatz von	100
	16.4	Damass	Körperstrukturensung außerhalb der Gliedertaxe: Ziff. 2.1.2.2.2	109
	10.4		020	190
		16.4.1		
		16.4.2	"Normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit":	10)
		10.4.2	Ziff. 2.1.2.2.2 (1) Satz 1 AUB 2020	191
		16.4.3	"Ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkte":	171
		10.1.5	Ziff. 2.1.2.2.2 (2) AUB 2020	192
		16.4.4	"insgesamt": Ziff. 2.1.2.2.2 (1) Satz 1 AUB 2020	
		16.4.5	"Durchschnittliche Person gleichen Alters und	1) !
		101.10	Geschlechts": Ziff. 2.1.2.2.2 (1) Satz 2 AUB 2020	194
		16.4.6	Zusammenfassung: "Bemessung außerhalb der	
			Gliedertaxe"	195
	16.5	"Invalio	ditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile	
			nnesorgane": Ziff. 2.1.2.2.4	195
		16.5.1	Zusammenfassung: "Invaliditätsgrad bei	
			Beeinträchtigung mehrerer Körperteile	
			oder Sinnesorgane"	196

XII Inhaltsverzeichnis

	16.6	Die Bemessung des Schmerzes				
		16.6.1 Die Bemessung des ungewöhnlichen Schmerzes 198				
		16.6.2 Zusammenfassung: Die Bemessung des Schmerzes 200				
17	"Min	derung bei Vorinvalidität": Ziff. 2.1.2.2.3 AUB 2020 201				
	17.1	Die Vorinvalidität bei Unfallfolgen innerhalb der Gliedertaxe 202				
		17.1.1 Zusammenfassung: Die Vorinvalidität bei				
		Unfallfolgen innerhalb der Gliedertaxe				
	17.2	Die Vorinvalidität bei Unfallfolgen außerhalb der Gliedertaxe 211				
		17.2.1 Zusammenfassung: Die Vorinvalidität bei				
		Unfallfolgen außerhalb der Gliedertaxe				
	17.3	Typische Fehler bei der Bemessung der Vorinvalidität 215				
		17.3.1 Zusammenfassung: Typische Fehler bei der				
		Bemessung der Vorinvalidität				
18		passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder				
		echen zusammentreffen?": Ziff. 3 AUB 2020				
	18.1	Die Mitwirkung von "Krankheiten oder Gebrechen"				
		18.1.1 "an der Gesundheitsschädigung":				
		18.1.2 "oder ihren <i>Folgen</i> "				
		18.1.3 Höhe der Mitwirkung				
		18.1.4 "Krankheiten"				
	10.0	18.1.5 "Gebrechen"				
	18.2	Mitwirkung am <i>Eintritt</i> der "Gesundheitsschädigung"				
	18.3	Mitwirkung an den <i>Folgen</i> der Gesundheitsschädigung				
	18.4	Mitwirkung am Eintritt der Gesundheitsschädigung und ihren Folgen				
	18.5	Mitwirkung altersentsprechender Veränderungen				
	18.6	Zusammenfassung: "Was passiert, wenn Unfallfolgen mit				
	10.0	Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?"				
19	Was	ist nicht versichert?": Ziff. 5 AUB 2020				
	19.1	"Ausgeschlossene Unfälle": Ziff. 5.1 AUB 2020				
		19.1.1 "Bewusstseinsstörung" infolge "gesundheitlicher				
		Beeinträchtigung"				
		19.1.2 Übermüdung/Sekundenschlaf				
		19.1.3 Bewusstseinsstörung durch "Alkoholkonsum" 236				
		19.1.4 Zusammenfassung: "Ausgeschlossene Unfälle",				
		"Bewusstseinsstörung"				
	19.2	"Ausgeschlossene Gesundheitsschäden": Ziff. 5.2 AUB 2020 237				
		19.2.1 "Schäden an Bandscheiben"				
		19.2.2 Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen 238				
		19.2.3 Zusammenfassung: "Ausgeschlossene				
		Gesundheitsschäden", "Schäden an Bandscheiben"				
		sowie "Blutungen aus inneren Organen und				
		Gehirnblutungen"				

Inhaltsverzeichnis XIII

	19.3	Ausschluss von "Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen	
		oder Eingriffe am Körper der versicherten Person":	
		Ziff. 5.2.3 AUB 2020	239
		19.3.1 "Heilmaßnahmen"	
		19.3.2 "Eingriffe am Körper"	241
		19.3.3 Zusammenfassung: "Gesundheitsschäden durch	2.42
	10.4	Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper"	242
	19.4	Ausschluss "krankhafter Störungen infolge psychischer	
		Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht	242
		wurden": Ziff 5.2.6 AUB 2020.	242
		19.4.1 Zusammenfassung: "Krankhafte Störungen infolge	240
	T :4	psychischer Reaktionen"	
	Litera	atur	249
20		s ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?":	
		7.1 AUB 2020	251
	20.1	Zusammenfassung: "Was ist nach einem Unfall zu beachten	
		(Obliegenheiten)?"	252
21	Neu	bemessung des Invalitätsgrads": Ziff. 9.4 AUB 2020	253
		Zusammenfassung: "Neubemessung des Invaliditätsgrad"	
22	"Was	s bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche	
		en hat ihre Verletzung?": Ziff. 13 AUB 2020	257
		Zusammenfassung: "Was bedeutet die vorvertragliche	
		Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?"	259
23	Tag	egeld, Voraussetzungen für die Leistung": Ziff. 2.4	
		2.4.1 AUB 2020	261
	23.1	Höhe und Dauer der Leistung: Ziff. 2.4.2 AUB 2020	
	23.2	Vorinvalidität und Mitwirkung unfallfremder Krankheiten	201
	2012	oder Gebrechen	264
	23.3	Darlegungslast, Beweislast und Beweismaß	
	23.4	Zusammenfassung: "Tagegeld"	
•			
24		ıkenhaustagegeld, "Voraussetzungen für die Leistung":	267
		2.5.1 AUB 2020	
	24.1	"Höhe und Dauer der Leistung": Ziff. 2.5.2 AUB 2020	20/
	24.2	Vorinvalidität und Mitwirkung unfallfremder Krankheiten	270
	24.3	oder Gebrechen	
	24.3	Zusammenfassung: Krankenhaustagegeld	
	44.4	Zusammemassung. Krankennaustagegeid	2/1

XIV Inhaltsverzeichnis

25	Anha	ang: Übergangsleistung (AUB 61 bis AUB 2014)	. 273	
	25.1	Übergangsleistung, Voraussetzung für die Leistung:		
		Ziff. 2.3.1 AUB 2014	273	
	25.2	Vorinvalidität und Mitwirkung unfallfremder Krankheiten		
		oder Gebrechen	275	
	25.3	Darlegungslast, Beweislast und Beweismaß	275	
	25.4	Zusammenfassung: "Übergangsleistung"	275	
Lite	eratur		277	
Stic	hwort	verzeichnis	279	

Abkürzungsverzeichnis

A Armwert

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGBG Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen

AHB Anschlussheilbehandlung

ALARA As Low As Reasonably Archievable

Art. Artikel

AUB Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (Deutschland) AUVB Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (Österreich)

B Beinwert

BAV Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

BB Besondere Bedingungen
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof
BK Berufskrankheit
BSG Bundessozialgericht
BVA Bundesversicherungsamt

BWK Brustwirbelkörper

CRPS Complex Regional Pain Syndrome

CT Computertomografie/Computertomogramm

D Daumenwert

DGOOC Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie

DGOU Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie

DGU Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie

EF Ejection fraction (Auswurfleistung der linken Herzkammer)

EKG Elektrokardiogramm EU Europäische Union EVC Exspiratorische Vitalkapazität

F Fußwert

FEV Forcierte expiratorische Einsekundenkapazität in Prozent der

Vitalkapazität (Tiffenau)

FGIMB Fachgesellschaft Interdiziplinäre Medizinische Begutachtung

Fi Fingerwert

FS Fraction shortening (Maß für die systolische Verkürzung der linken

Herzkammer)

FSA Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und

Arbeitsmedizin

FVC Forcierte Vitalkapazität

GdB Grad der Behinderung
GdS Grad der Schädigungsfolgen

GDV Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft

GDW Grunddeckplattenwinkel

GG Grundgesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung GUV Gesetzliche Unfallversicherung GVG Gerichtsverfassungsgesetz

Gz Großzehenwert

H Handwert
HG Handgelenk
HW Halswirbel
HWS Halswirbelsäule

LG Landgericht

LSG Landessozialgericht LWK Lendenwirbelkörper

MRT Magnetresonanztomografie (Kernspin)

M. Muskulus (Muskel)

N Nervus (Nerv)

OGH Oberster Gerichtshof Österreich

OLG Oberlandesgericht

PA Pulmonalarterie (Lungenschlagader)

pCO₂ Kohlendioxidpartialdruck pO₂ Sauerstoffpartialdruck PUV Private Unfallversicherung

RG Reichsgericht

RHG Reichshaftpflichtgesetz RVO Reichsversicherungsordnung

SG Sozialgericht
SGB Sozialgesetzbuch
StrlschG Strahlenschutzgesetz
StrschV Strahlenschutzverordnung

Tab. Tabelle

UVG Unfallversicherungsgesetz

VC vital capacity (Vitalkapazität)

VN Versicherungsnehmer

VVG Versicherungsvertragsgesetz

W Watt

WHO Weltgesundheitsorganisation WPW Wolff-Parkinson-White-Syndrom

Z Zehenwert Ziff. Ziffer

ZPO Zivilprozessordnung

Teil I

Allgemeiner Teil



Historie 1

Die moderne Unfallversicherung in Deutschland nahm ihren Anfang mit dem Aufbau des Eisenbahnverkehrs Mitte des 19. Jahrhunderts. Das feuerspeiende Monstrum, die Eisenbahn, flößte Respekt ein. Es war der Wunsch der Passagiere, sich vor den wirtschaftlichen Folgen von Unfällen durch das neue Verkehrsmittel zu schützen. Der entscheidende Aufschwung kam aber mit der Einführung der Unternehmerhaftung durch das Reichshaftpflichtgesetz (RHG) im Jahr 1871 und der Möglichkeit, sich durch Abschluss einer Privaten Unfallversicherung gegen das Haftungsrisiko abzusichern.

§ 1 Reichshaftpflichtgesetz

"Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebs-Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden."

§ 2 Reichshaftpflichtgesetz

"Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden."

Auf den vom Unternehmer zu zahlenden Schadenersatz konnten Versicherungsleistungen der PUV angerechnet werden, wenn der Unternehmer zumindest 1/3 des Versicherungsbeitrags übernommen hatte.

§ 4 Reichshaftpflichtgesetz

"War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebs-Unternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebs-Unternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt."

4 1 Historie

Abgeschlossen wurden sog. Arbeiter-Kollektivunfallversicherungen. Diese Entwicklung endete jedoch mit der Bismarck'schen Sozialgesetzgebung, die dem Reichshaftpflichtgesetz weitgehend den Boden entzog. Am 01.10.1985 trat das Unfallversicherungsgesetz (UVG) in Kraft, abgelöst am 19.07.1911 durch die Reichsversicherungsordnung (RVO) und am 01.01.1997 durch das Sozialgesetzbuch (SGB) VII (Gesetzliche Unfallversicherung – GUV), das Arbeiter in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Gräbereien, Salinen, Steinbrüchen, auf Werften und Bauhöfen sowie in Fabriken und Hüttenwerken gegen "Betriebsunfälle" versicherte. Das Bedürfnis, sich auch außerhalb der Arbeit gegen Unfälle zu versichern, war aber geweckt, sodass sich die Private Unfallversicherung alsbald von diesem Rückschlag erholte. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde die Private Unfallversicherung in Deutschland bereits von 29 Unternehmen betrieben. Am 01.01.1997 schlossen sich die Privaten Versicherungsunternehmen zum Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zusammen. Ihm gehören derzeit ca. 90 Versicherungsgesellschaften an (Auskunft des GDV vom 21.06.2024), die die Private Unfallversicherung anbieten. Durch Unternehmensübernahmen, durch Zusammenschlüsse, Abspaltungen bzw. Zuwachs aus dem Ausland ändert sich diese Zahl ständig. Aufgabe des GDV ist es u. a., einheitliche Versicherungsbedingungen zu erarbeiten, sog. Musterbedingungen, die jedoch für die einzelnen Gesellschaften seit 1994 nicht mehr verbindlich sind (EU-Recht). Ab diesem Zeitpunkt ist das Erfordernis weggefallen, Versicherungsbedingungen vor ihrer Verwendung vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) genehmigen zu lassen. In der Folge wurden - aus Wettbewerbsgründen - zahlreiche neue Produkte entwickelt – z. B. die Versicherung von "Eigenbewegungen" oder die höhere Bemessung von Gliedmaßen entgegen der Gliedertaxe (Musterbedingungen), die das Gleichgewicht der AUB zum Wanken bringen und den ärztlichen Gutachter vor kaum lösbare Aufgaben stellen.

Wenn in den konkret vereinbarten Unfallversicherungsbedingungen die Invaliditätsgrade von denjenigen der Musterbedingungen abweichen, z. B. der Invaliditätsgrad für den Daumen statt mit 20 % (Musterbedingungen) mit 50 % angegeben ist, die Hand aber entsprechend den Musterbedingungen bei 55 % verbleibt, und dadurch Probleme auf den Gutachter zukommen, sollte er sich an die Musterbedingungen (AUB) halten. Die Lösung des Problems ist der Versicherung zu überlassen, die sich an ihren Beratenden Arzt wenden kann.



Rechtsgrundlagen 2

Die Private Unfallversicherung ist eine Summenversicherung, weil sich die Höhe der Leistungen – anders als in der Schadenversicherung – nicht nach dem konkreten Schaden des Versicherungsnehmers, sondern – neben der unfallbedingten Gesundheitsschädigung – nach der bei Vertragsabschluss vereinbarten Versicherungssumme richtet. Ihr Kern ist die Invaliditätsleistung, deren Höhe sich – neben den unfallbedingten Funktionseinbußen – nach der abgeschlossenen Versicherungssumme richtet. Die Private Unfallversicherung ist Teil des Bürgerlichen Rechts. Für Rechtsstreitigkeiten sind also die Zivilgerichte - Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof – zuständig. Vor Gericht gilt die Zivilprozessordnung (ZPO). Deren Regeln sind auch außerhalb eines Rechtsstreits das Leitbild für die Dreierbeziehung: Auftraggeber, versicherte Person (Proband), ärztlicher Gutachter. Die Private Unfallversicherung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Versicherungsvertragsgesetz (VVG), vor allem in den §§ 178-191, und in den AUB geregelt. Die AUB sind vergleichbar den Allgemeinen Geschäftsbedingungen – z. B. der Banken – und unterliegen den gleichen Auslegungsregeln (§§ 305–310 BGB). Dazu der BGH (Urteil vom 06.07.2016 – IV ZR 44/15):

"Allgemeine Versicherungsbedingungen sind so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen kann. Dabei kommt es auf die Verständnismöglichkeiten eines Versicherungsnehmers ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse und damit auch auf seine Interessen an."

Diese nicht zu beanstandende Auslegungsregel hat zwar nach dem Verständnis des BGH (z. B. Urteil vom 24.05.2006 – IV ZR 203/03) zu für den unbedarften Leser abwegig anmutenden Konsequenzen geführt, die zum konkret vorgestellten Sachverhalt ausschließlich die *AUB* 88 betreffen. Nach § 7 I. (2) a) der *AUB* 88 ist vereinbart:

"Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit eines Armes im Schultergelenk 70 %, einer Hand im Handgelenk 55 % und eines Fußes im Fußgelenk 40 %."

Die Versicherungsbedingungen (*AUB 88*) setzen also den "Verlust" und die "Funktionsunfähigkeit" (!) eines Armes, einer Hand, eines Fußes gleich und gewähren dafür die gleichen Leistungen. Dies war so gemeint und wurde auch über viele Jahre so verstanden, dass unter "Funktionsunfähigkeit" eine dem Verlust vergleichbare Funktionseinbuße, d. h. die vollständige Lähmung eines Armes einschließlich Schultergelenk, verstanden wurde. Der BGH bezieht jedoch die "Funktionsunfähigkeit" ausschließlich auf das Schultergelenk, das Handgelenk, das Fußgelenk und setzt z. B. – ausgehend von den *AUB 88* – die Funktionsunfähigkeit eines Armes im Schultergelenk, einer Hand im Handgelenk, eines Fußes im Fußgelenk der Versteifung von Schulter-, Hand- und Fußgelenk gleich, obwohl z. B. bei der versteiften Schulter die anderen Funktionen des Armes voll intakt sein können, Ellenbogen-Hand- und Fingergelenke frei bewegt werden können, der Arm also alles andere als funktionslos ist und ein Vergleich mit dem Verlust des Armes im Schultergelenk völlig fernliegend ist. Der BGH begründet dies wie folgt (Urteil vom 24.05.2006 – IV ZR 203/03):

"Da der Versicherungsnehmer die Formulierung "eines Armes im Schultergelenk" auch so verstehen kann, dass auf die (volle oder teilweise) Funktionsunfähigkeit im Gelenk selbst abzustellen ist und nicht auf die Funktionsunfähigkeit des Armes insgesamt, ist nach §§ 5 AGBG, 305c Abs. 2 BGB diese ihm günstigere Auslegung maßgebend."

Argumentiert wird also mit der *Unklarheitenregel* (§ 305 c (2) BGB): "Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders", wobei jedoch der durchschnittliche Versicherungsnehmer durchaus erkennen kann, dass z. B. für ein versteiftes Schultergelenk – ausgehend vom Aufbau der Gliedertaxe – nicht die gleichen Leistungen zu erwarten sind wie für den Verlust eines Armes im Schultergelenk. Auch die nachfolgenden AUB haben teils merkwürdige Auslegungen durch den BGH erfahren. Dazu wird jedoch im Rahmen der einzelnen Bestimmungen der AUB Stellung genommen.

Im Laufe der Jahre haben sich die Musterbedingungen (AUB) wiederholt geändert. Versucht wurde, sie zu modernisieren. Den einzelnen Versicherungsverträgen liegen also unterschiedliche Musterbedingungen zugrunde. Der zeitliche
Rahmen dieses Buches beginnt mit den AUB 88 und endet mit den AUB 2020. Die
Änderungen der Musterbedingungen (AUB 88/94/99/2010/2014/2020), spielen für
den ärztlichen Gutachter – mit minimalen Ausnahmen – keine Rolle. Zwar wurden
die Paragrafen zu Ziffern. Geändert hat sich ihre Reihenfolge. Im Gegensatz zu den
AUB 88/94, die damit beginnen, was nicht versichert ist, stehen an erster Stelle in
den dann folgenden AUB – kundenfreundlicher – die versicherten Leistungen. Der
für den ärztlichen Gutachter relevante Teil der Musterbedingungen ist jedoch inhaltlich seit 1988 im Wesentlichen unverändert geblieben – zu wenigen Passagen zwar

entstellend interpretiert durch eine teilweise wenig nachvollziehbare höchstrichterliche Rechtsprechung, der jedoch zu folgen ist, da sie die Auslegungsregeln der jeweiligen AUB vorgibt und der Auftraggeber eines Gutachtens und damit der ärztliche Gutachter sich danach zu richten hat.

Grundlage eines Anspruchs in der Privaten Unfallversicherung ist das Vorliegen eines Unfalls. Abzugrenzen davon ist die Krankheit, die in der Privaten Unfallversicherung (Musterbedingungen) nicht versichert ist. Der Gutachtenauftrag

- Abzuklären ist, auf welches Rechtsgebiet sich der Gutachtenauftrag bezieht. In
 Betracht kommen vor allem die Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialrecht),
 die Private Unfallversicherung (Zivilrecht) und die Haftpflichtversicherung
 (Kfz-Haftpflicht, Privathaftpflicht, Berufshaftpflicht Zivilrecht), aber auch
 weitere Versicherungssparten z. B. die Private Berufsunfähigkeitsversicherung
 (Zivilrecht), die Private Krankenversicherung (Zivilrecht), die Private Krankentagegeldversicherung (Zivilrecht), das Dienstunfallrecht (Verwaltungsrecht)
 sowie das Soziale Entschädigungsrecht und das Schwerbehindertenrecht (Sozialrecht). Nachfolgend steht zur Diskussion ausschließlich der Gutachtenauftrag für die Private Unfallversicherung, sodass nur deren Eigenheiten zu beachten sind.
- Zu sichten sind die vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen: Sind diese ausreichend zur Beurteilung der konkret gestellten Fragen?

Anders als in der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) hat der Private Unfallversicherer keinen Einfluss auf die Behandlung der unfallbedingten Gesundheitsschädigung (Verletzung) und damit auch keine unmittelbare Kenntnis von deren Verlauf. Der Unfallversicherer – nicht der Gutachter – hat sich diese Informationen vom Versicherungsnehmer zu beschaffen. Das ist einer der Gründe, warum bei Gutachtenaufträgen dieser Sparte die Aktenlage oft dünn und lückenhaft ist. Zu unterscheiden ist zwischen Zustandsgutachten (Finalgutachten) und Kausalitätsgutachten.

Nach einem Unterarmbruch lautete der Auftrag an den ärztlichen Gutachter:

- Bemessung der unfallbedingten Invalidität zum Ende des 3. Unfalljahres
- Prognose voraussichtlich auf Dauer zum Ende des 3. Unfalljahres

Diese Fragen – Zustand und Prognose zum Ende des 3. Unfalljahres – können in der Regel anhand der aktuellen klinischen und bildgebenden Befunde be-

antwortet werden. Anders ist dies jedoch, wenn die Abgrenzung gegenüber unfallfremden Krankheiten/Gebrechen oder Kausalitätsfragen zur Diskussion stehen.

Der Gutachtenauftrag zum Ende des 3. Unfalljahres hatte zum Inhalt die Sicherung der Befunde nach einem geschlossenen Oberschenkelschaftbruch *links* im mittleren Drittel, der operativ behandelt wurde. Während des Verlaufs war es zu einer Weichteilinfektion, die unter konservativen Maßnahmen abheilte, und zu einer verzögerten Knochenbruchheilung gekommen. Unfallfremd (vorbestehend) war der totalprothetische Ersatz des *linken* Hüftgelenks. Der Versicherte war zudem stark übergewichtig. Es stellte sich die Frage nach vorbestehenden Funktionsbeeinträchtigungen des linken Beins und nach den Ursachen der Wundheilungsstörung und der verzögerten Knochenbruchheilung. Jegliche Informationen zu Vorbefunden und zum Allgemeinzustand fehlten. Was ist in einem solchen Fall zu tun?

Die versicherte Person, zu der keinerlei vertragliche Bindung besteht, ist nicht verpflichtet, dem ärztlichen Gutachter entsprechende Informationen zu überlassen/zu beschaffen. Noch weniger ist der ärztliche Gutachter berechtigt, diese von dritter Seite anzufordern, sozusagen von Kollege zu Kollege (Cave: Ärztliche Schweigepflicht!). Der ärztliche Gutachter hat jedoch aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Werkvertrags – geschuldet wird das Werk, das Gutachten – den Rechtsanspruch, dass dieser ihm alle Informationen zur Verfügung stellt, die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Der ärztliche Gutachter hat bereits zu diesem frühen Zeitpunkt vom Auftraggeber die fehlenden Unterlagen anzufordern.

- Der Gutachter muss prüfen, ob er den Gutachtenauftrag in der vorgegebenen Frist (vergl. § 407a (1) ZPO) oder, wenn keine Frist vorgegeben ist, in angemessener Frist (ca. 4 Wochen) erledigen kann. Wenn das nicht möglich ist, wenn also mehr Zeit benötigt wird, sollte unmittelbar nach Eingang des Auftrags mit dem Auftraggeber Kontakt aufgenommen werden.
- Der Gutachter erhält einen Auftrag, der sich auf seinen Schwager bezieht.

§ 407a (2) ZPO: "Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen."

Auch wenn dieser Paragraf ausdrücklich nur den gerichtlich bestellten Sachverständigen betrifft, ist es bei jedem Auftrag vertragliche Nebenpflicht des Gutachters zu prüfen, ob Gründe vorliegen – z. B. Verwandtschaft, eine Freundschaft, eine irgendwie geartete Abhängigkeit z. B. zwischen Vermieter und Mieter, ein Rechtsstreit, die ihn als Gutachter ungeeignet erscheinen lassen. Diese Gründe sind dem Auftraggeber vorweg mitzuteilen. Fraglich ist, wie in Fällen zu verfahren ist, in denen der Gutachter bereits ein Gutachten für einen anderen Auftraggeber erstattet hat. Ob er deswegen befangen ist, kommt auf den Einzefall an. Auf jeden Fall ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen – insbesondere, wenn es sich um ein Kausalitätsgutachten handelt.

- Einem Arzt für Unfallchirurgie/Orthopädie wird der Auftrag erteilt, die Frage zu beantworten, ob Veränderungen im Bereich der Augen Folge einer Schädel-Hirnverletzung sind. Zu klären ist, ob das Fachgebiet Unfallchirurgie/Orthopädie das richtige ist zur Beantwortung dieser Frage. Im Zweifel sollte der Auftraggeber eingeschaltet werden, dies auch dann, wenn weitere Fachgebiete benötigt werden. Weitere Fachgebiete eigenmächtig hinzuzuziehen, dazu ist der Gutachter weder berechtigt noch hat er einen Anspruch auf Ersatz der dadurch verursachten Kosten.
- Nach Sichtung und Vervollständigung der Unterlagen erhält die versicherte Person einen Termin zur gutachtlichen Untersuchung. Es steht der versicherten Person frei, den vom Gutachter vorgegebenen Termin wahrzunehmen. Nicht richtig ist es, die versicherte Person zu laden, sie vorzuladen oder sie einzubestellen. Welche Konsequenzen eine Weigerung der versicherten Person hat, sich gutachtlich untersuchen zu lassen, liegt außerhalb der Zuständigkeit des ärztlichen Gutachters. Das geht ihn nichts an.
- Dem Gutachter wird ein Auftrag erteilt, aus dem sich ergibt, dass die versicherte Person der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Die Untersuchung auf unfallchirurgisch-orthopädischem Gebiet kann dennoch meist ohne Dolmetscher stattfinden, da die Untersuchungsgänge vom Gutachter demonstriert werden können z. B. der Einbeinstand, das Einnehmen der Hocke, der Schürzengriff, die Bewegungen in den einzelnen Gelenken der Gliedmaßen usw. Wenn es aufgrund des erteilten Auftrags möglich ist, sollte auf einen Dolmetscher verzichtet werden. Denn in Abhängigkeit von dessen Haltung zur gutachtlichen Fragestellung oder zu Versicherungsunternehmen generell kann es zu Verzerrungen kommen. Das gleiche gilt insbesondere für dolmetschende Angehörige.
- Für die gutachtliche Untersuchung einer Mono-Gesundheitsschädigung sollte ein Zeitraum bis zu einer Stunde eingeplant werden, für die gutachtliche Untersuchung einer Mehrfach-Verletzung ein Zeitraum bis zu 2 h. Der Untersuchungstermin ist so zu planen, dass keine Wartezeit entsteht und ausreichend Zeit für die gutachtliche Untersuchung zur Verfügung steht.

Die gutachtliche Untersuchung

4

Die gutachtliche Untersuchung ist der Kern eines jeden ärztlichen Gutachtens. Sie muss so umfassend aber auch so schonend durchgeführt werden, dass einerseits alle für die Beantwortung der Fragen des Auftraggebers erforderlichen Befunde erhoben werden, der Proband aber nur soweit belastet wird, als dies zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die bildgebende Untersuchung.

4.1 Der Proband kommt zur Untersuchung. Was ist zu beachten?

• Verlangt wird vom ärztlichen Gutachter in der Untersuchungssituation Neutralität – sowohl dem Auftraggeber als auch der versicherten Person gegenüber. Die Empathie, die Fähigkeit also, sich in den Anderen hineinzuversetzen und dessen Empfindungen zu erkennen und nachzuvollziehen und aus dessen Position zu handeln, ist eine Anforderung an den Therapeuten, nicht an den ärztlichen Gutachter. Die Rolle des ärztlichen Gutachters unterscheidet sich grundsätzlich von der des Therapeuten. Während der Therapeut von möglichen Unfallfolgen auszugehen hat, zumindest zu Beginn der Behandlung bis zum Abschluss der Diagnostik, hat der ärztlicher Gutachter Unfallfolgen zu sichern. Das heißt nicht, dass der Gutachter der versicherten Person nicht zuhören soll. Die Atmosphäre bei einer gutachtlichen Untersuchung sollte möglichst entspannt sein. Die Befunde sind jedoch aus einer neutralen Beobachterstellung heraus zu erheben und zu beurteilen. Die Unterscheidung zwischen der Rolle als Therapeut und als Gutachter ist von entscheidender Bedeutung bei allen Schadensbildern ohne klar umschriebene verletzungsbedingte strukturelle Veränderungen.

Für den ärztlichen Gutachter steht zur Diskussion die unfallbedingte Verursachung einer Achillessehnenschädigung. Die versicherte Person gibt an, ihr sei beim Einsteigen in den Pkw die Autotür von einem Dritten mit Wucht gegen die Achillessehne geschlagen worden.

Wenn das Verhalten der versicherten Person im zeitlichen Zusammenhang mit dem als Ursache angegebenen Sachverhalt (z. B. Niederlegung oder Fortsetzung der Arbeit, Zeitpunkt des ersten Arztbesuchs), der klinische Erstbefund (Prellmarke), der Operationsbericht (Zeichen einer frischen Verletzung, wobei die Einblutung nicht zwingend darunter fällt, da sie sich durch die Zusammenhangstrennung als solche erklären kann) und die feingewebliche Untersuchung mit einer frischen Verletzung in Übereinstimmung stehen, ist die unfallbedingte Verursachung der Achillessehnenschädigung gesichert, ansonsten nicht, wobei es nicht die Aufgabe des Gutachters ist, Alternativursachen zu benennen. Der Gutachter hat nicht die Aufgabe, die Angaben der versicherten Person zu sichern oder sie zu widerlegen. Er sucht nach Verletzungszeichen, vor allem nach objektiven, also von der Mitarbeit oder den Angaben des Versicherten unabhängigen Fakten.

- Von allen Beobachtungen und Vorgängen der Untersuchungssituation sind Notizen zu fertigen. Diese dienen nicht nur der Vermeidung von Erinnerungslücken, sondern auch der Dokumentation. Auch wenn es dem Zug der Zeit entspricht, sollte in der Untersuchungssituation kein PC benutzt werden. Dies würde die Zweiersituation stören und eine unnötige Distanz schaffen. Letztlich ist dies aber eine persönliche Entscheidung und abhängig von der jeweiligen Untersuchungssituation und dem Probanden.
- Wie wird der Beginn der Untersuchungssituation gestaltet? Der Proband wird in der Regel vom Gutachter in der Wartezone abgeholt. Zwar spart es Zeit, wenn der Proband bereits teilentkleidet mit der CD-ROM in der Hand auf der Untersuchungsliege wartet. Dies Vorgehen verschließt jedoch wesentliche Erkenntnismöglichkeiten – zur Haltung, zum Gangbild, zum Händedruck, zum Hinsitzen und Aufstehen sowie zum Aus- und Ankleiden. Diese Wahrnehmungen gehören in das Gutachten, aber keine Tricks und Heimlichkeiten. Die Untersuchungssituation ist so zu gestalten, dass der Proband erkennen kann, dass er sich in dieser befindet, dass der Gutachter alles hört und sieht, was für die Beurteilung relevant ist. Heimliche Beobachtungen des Probanden außerhalb der eigentlichen Begutachtungssituation, z. B. beim Verlassen der Praxis/Klinik, sind zu unterlassen und gehören nicht in das Gutachten. Dies kann dazu führen, dass der Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt wird. Die Arbeit des Gutachters erstreckt sich nicht auf dedektivische Tätigkeiten. Einem "Ausspähen" hat der Proband nicht zugestimmt. Ein solches Verhalten verstößt gegen die Pflicht zur Neutralität.
- Der Proband wünscht die Anwesenheit eines Dritten bei der gutachtlichen Untersuchung. Wie hat sich der Gutachter zu verhalten? Die gutachtliche Untersuchung ist grundsätzlich eine Zweiersituation Proband und Gutachter. Dies folgt aus dem Schutz der Intimsphäre des Probanden (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz GG). Dadurch ist Jeder ausgeschlossen, dessen Anwesenheit der Proband widerspricht. Ist der Proband minderjährig oder steht er unter Betreuung, ist die Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters/des